

Im Bundesland Steiermark existiert eine Tierseuchenkasse.

Die entsprechenden Rechtsgrundlagen sind

- das Tierseuchenkassengesetz,
- die Durchführungsverordnung zum Tierseuchenkassengesetz sowie
- die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Festsetzung der Tierseuchenkassenbeiträge und der Beihilfensätze.

Alle Rechtstexte sind im RIS ([hier](#)) abrufbar.

Zur Einzahlung der Tierseuchenkassenbeiträge sind im Bundesland Steiermark ausschließlich rinderhaltende Betriebe verpflichtet, weshalb auch nur diese Leistungen aus

der Tierseuchenkasse in Anspruch nehmen können.

Die zu entrichtende Beitragshöhe ist abhängig von der epidemiologischen Situation, der geographischen Lage des Betriebes sowie der Anzahl der gehaltenen Rinder und variiert derzeit zwischen € 0,90 und € 1,10 je Rind.

Die Ausgaben der Tierseuchenkasse werden jährlich veröffentlicht und können den Veterinärberichten des Bundeslandes Steiermark ([hier](#) , Tabelle 22) für das jeweilige Kalenderjahr entnommen werden.

Für Fragen stehen ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen!

Jörg Hiesel

### **Dr. Jörg Hiesel**

Amtstierarzt

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft

Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement

**Referat Veterinärdirektion / öffentliches Veterinärwesen**

Haus der Gesundheit, Friedrichgasse 9, 8010 Graz

( +43 (316) 877-8763

7 +43 (316) 877-3587

\* [joerg.hiesel@stmk.gv.at](mailto:joerg.hiesel@stmk.gv.at)

\* [veterinaerwesen@stmk.gv.at](mailto:veterinaerwesen@stmk.gv.at)

ü [www.gesundheit.steiermark.at](http://www.gesundheit.steiermark.at)

Information gemäß DSGVO: <https://datenschutz.stmk.gv.at>

Öffentliche Verkehrsmittel: Buslinie 30 Haltestelle GKK oder Buslinie 34

Haltestelle Grazbachgasse

[Verbundlinie.at](http://Verbundlinie.at)